Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1892)

Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 15. Samstag den 9. April 1892.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 30.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl. Beilage des „Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder franko.

III. Die rationalistischen Reformversuche in der Liturgie der katholischen Kirche unter der Aegide des Febronius und Wessenberg.*)

Das Gros der Armee, das eigentliche Heerlager der s. g. Aufklärung mit seiner Führerschaft, war Ende des letzten und Anfangs des gegenwärtigen Jahrhunderts in Deutschland zu suchen. Die protestantischen Lehrstühle und Kanzeln waren in Preußen und in den übrigen protestantischen deutschen Ländern fast durchweg von entschiedenen Rationalisten und Illuminaten besetzt. Aber auch der katholische Klerus Deutschlands, der höhere wie der niedere, wetteiferte damals vielfach mit den protestantischen Professoren und Pastoren und war seinerseits besonders darauf bedacht, die josephinisch-gallikanischen Grundsätze überall zur Geltung zu bringen, namentlich in Bayern, wo die Illuminaten alle kirchlichen und staatlichen Kreise unterwühlten, nicht weniger aber auch in Württemberg und Baden, wo der Josephinismus ebenfalls einen wohlvorbereiteten Boden und freudige Aufnahme fand, vor Allem jedoch in den geistlichen Kurstaaten: Mainz, Trier und Köln.

In Trier hatte schon 1763 der dortige Weihbischof Nikolaus von Hontheim unter dem Namen „Febronius" ein Buch herausgegeben, von welchem die ganze rationalistisch-josephinische Richtung nachher den Naman „Febronianismus" erhielt und von welchem sogar ein Hauptbeförderer der Aufklärung (Lessing) sagen mußte: „Es sei nichts als eine unverschämte Schmeichelei gegenüber den Fürsten." Dieses Buch war nämlich vor Allem darauf berechnet, der katholischen Kirche in Deutschland (nach dem Muster der protestantischen) unter dem Schutz und der Hegemonie seiner weltlichen Fürsten eine nationale Gestalt zu geben und die bischöfliche Gewalt möglichst unabhängig von Rom zu machen. „Los von Rom," das war das Schlagwort, das damals überall in jenen aufgeklärten Kreisen, ja sogar an den meisten fürstbischöflichen Höfen bald mehr bald weniger vernehmlich als Kampfesruf erschallte. Dieses Bestreben war aber nicht im Stande, die nationalen Eigenthümlichkeiten des kirchlichen Lebens zu schützen oder die bischöfliche Gewalt zu heben, sondern es überantwortete vielmehr das ganze kirchliche Leben, wie die Bischöfe selbst, nur der Willkür der Landesherrn, wie solches die Urheber der Emser-Punktation, die ihre Macht gegenüber dem hl. Stuhl zu erhöhen gesucht, nur zu bald an sich selbst erfahren mußten. Kaum zehn Jahre nach diesem berüchtigten Kongresse war ihre ganze Herrlichkeit zerfallen. Ueber den Febronianismus erging das gleiche Gottesgericht, wie über den Gallicanismus, der ihm zum Vorbilde gedient. Der Hochmuth endete hier wie dort mit Schmach und Knechtschaft.

Aber die Folgen dieses Unterfangens wirkten doch noch lange nach und bis in unsere Tage herab zeigten sie sich namentlich in den maßlosen Uebergriffen der weltlichen Macht in die kirchliche Sphäre, sowie in der Unterdrückung der Gewissensfreiheit, die auch in neuester Zeit noch in den deutschen Staaten ausgeübt wurde. Freilich ließen die weltlichen Fürsten das ihnen von kirchlicher Seite so bereitwillig anerbotene Geschenk sich gar wohl gefallen und bevormundeten daher auch nach dem Vorbilde Kaiser Josephs, dem Friedrich II. von Preußen auf's eifrigste sekundirte, die Kirche in ihren Staaten bis ins Kleinste hinein. So erließ man in Bayern detaillirte Vorschriften selbst bezüglich der Feier des Gottesdienstes (Siehe Döllinger, über das Recht der Kirche in Bayern und die Verordnungen des Staates). Dort, wie in Preußen, zeigten sich überhaupt die kirchlichen Verfolgungen und Verwüstungen, Hand in Hand mit den Klosteraufhebungen und mit den Säcularisationen der Kirchengüter (namentlich Anfangs dieses Jahrhunderts unter dem berüchtigten Minister Montgelas) am heftigsten; nicht minder intensiv war aber auch diese Verwüstung (und Plünderung) wie die Hineinregiererei in's kirchliche Gebiet in Baden, Württemberg und den kleinen Duodezstäätchen: Leiningen, Hessen, Nassau 2c. Setzte doch, um nur ein und das andere Beispiel anzuführen, in Württemberg ein königliches Dekret (vom 20. Dez. 1811) genau fest, welche Summe für Hostien, Meßwein, Weihrauch, Kirchenwäsche 2c. für Kirchen von drei, zwei und einem Geistlichen jährlich verausgabt werden dürfe. *)

Der Fürst von Leiningen, der sich in seinen großen (!) Staaten in der Rolle eines römischen Kaisers gefiel, schickte sogar, 3. Juli 1803, sämmtlichen Ordens- und Weltgeistlichen seines Gebietes das Gebet im Missale (Collecte) für den

*) Siehe „Schw. Kirchen-Ztg." Nr. 9.

*) „Für Kommunikanten- und Meßwein in Kirchen, wo 3 Geistliche wirken, jährlich 30 Gulden, für 2 Geistliche 20 und für einen 12 Gulden; für Hostien 7, resp. 6 Gulden; Wachs 40, resp. 30 und 20 Pfund; Oel für's ewige Licht und „Schmieren" der Uhr und Glocken 52 Pfund; Weihrauch 1½ resp. 1 Pfund und 4 Pfund „Waldrauch zum Begraben"; für Kirchenwasch 16, resp. 12 und 8 Gld. 2c." (c. S. Brück, l. c. p. 201 NB.)

„König" mit dem Befehle zu, dasselbe an allen Sonn- und Feiertagen für ihn „in der Messe zu beten und abzusingen." Als hierauf das erzbischöfliche Vicariat von Mainz in der schonendsten Weise gegen diese in jeder Beziehung unbefugte Anordnung Verwahrung einlegte, beharrte dennoch diese Regierung bei ihrem Befehle mit Berufung auf das ihr zukommende landesherrliche Recht »circa Sacra«. Als auf dieses hin die bischöfliche Behörde bemerkte, daß ein solcher von nicht zuständiger Seite kommende Befehl in die »Sacra« selbst eingreife und sie den Pfarrern bei Strafe der Suspension befehlen müsse, einer solchen Weisung nicht zu folgen, antwortete die fürstliche Regierung sehr gereizt und drohte sogar mit „ernstlichen Mitteln." Nur mit Mühe gelang es endlich dem erzbischöflichen Vicariate diesen Conflikt beizulegen und seine Rechte zu wahren. *)

Aehnliche kleinliche Verordnungen erließ aber auch das große Königreich Bayern, z. B. wann und wie der Gottesdienst an Sonn- und Werktagen zu halten sei, mit welchen Glocken hiebei geläutet werden solle, ob und wann Anbetungsstunden vor dem Allerheiligsten (mit wie viel brenennden Kerzen!), wann Prozessionen, Bruderschaftsandachten u. s. w. zu halten seien, und das Alles im „Contraventionsfalle" unter Androhung nicht unbedeutender Strafen.

Ohne Bewilligung der bayerischen Landesdirektion war selbst der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle untersagt, ja die nassauische Regierung verbot sogar noch in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts jede Correspondenz mit dem päpstlichen Nuntius in München. Da dieses Verbot von einem hochgestellten kirchlichen Würdenträger nicht befolgt wurde, so verstieg sich dieser kleine Diokletian in einem eigenen Rescript (d. d. 26. Febr. 1824) zu der Drohung: „... Diese grobe Verletzung der Unterthanspflicht würden wir an demselben, hätte ihn sein kurz nach der That dieses Vergehens erfolgtes Ableben nicht der Strafe entzogen, auf eine angemessene Weise geahndet haben." (Vgl. S. Brück's Gesch. d. kathol. Kirche in Deutschland im 19. Jahrh. u. s. w., p. 211, der wir meist auch obige Daten entnommen haben.)

So weit mußte es kommen, wo jedes höhere Gefühl durch den Rationalismus abgestumpft wurde und die Rohheit der Aufklärung sich der Religion bemächtigte. Solches ist jedoch nicht erst von heute auf morgen so gekommen, sondern war schon lange vorbereitet und die tiefgesunkene Bildung des letzten Jahrhunderts trug daran nicht die kleinste Schuld.

Hatte doch selbst ein Fürst- und Erzbischof von Salzburg bei Anlaß des zwölfhundertjährigen Jubiläums des Erzbisthums am 15. Juli 1782 einen (von Consistorialrath Bönike verfaßten) Hirtenbrief erlassen, in welchem er sich nicht entblödete, die kirchlichen Neuerungen zu vertheidigen und in höchst unschicklicher, ja stellenweise sogar blasphemischer Weise die Einrichtungen und Gebräuche der Kirche anzugreifen. Aehnliche unkirchliche Gesinnungen und irreligiöse Grundsätze wurden auch in den meisten andern Fürstbisthümern selbst von hochgestellter Seite verbreitet. *)

So hatten also die staatskirchlichen und rationalistisch gesinnten Theologen größtentheils selbst den Grund zu dieser staatlichen Bevormundung gelegt. Diese Reformer wollten nämlich die katholische Kirche geradezu dem Staate unterwerfen und ließen ihm in allen kirchlichen Einrichtungen den Vorrang oder sie amalgamirten Kirche und Staat und legten (wie ein damaliger Gegner derselben, der so verdiente Professor Andreas Frey in Bamberg sehr zutreffend bemerkt) der Staatsgewalt ausschließlich die Befugniß bei, den vollendeten Zweck der Menschheit in physischer und moralischer Rücksicht zu realisiren." (Brück, p. 327.)

Das Hineinregieren der Staatsgewalt in das Innere der Kirche und in rein Kirchliches und Liturgisches wird darum keinen Kenner der damaligen Zeit-Geschichte befremden. Diese glaubte es sich um so eher erlauben zu dürfen, als die Geistlichen selbst vielfach damit einverstanden waren. Gab es doch in jener Zeit überall und besonders an den theologischen Lehranstalten Priester, die vom Rationalismus nicht nur etwa ein wenig berührt, sondern demselben ganz verfallen waren, und dieses auch vor ihren Obern offen bekannten. Diese rationalistisch gesinnten Febronianer riefen, „um die Kirche von dem Ueberflusse der Ceremonien und abergläubischen Formeln (wie sie meinten) zu reinigen," unausgesetzt und allerorts nach Reform der Liturgie, und hiefür dienten ihnen als Mustervorlage die Verordnungen Kaiser Josephs und die Beschlüsse der bekannten Synode von Pistoja. In diesem Sinne gab in der Diözese Mainz die oberhirtliche Stelle (J. Karl Joseph, Freiherr von Erthal) selber im Jahre 1787 ein neues Rituale heraus, „das von allen anstößigen und fremdartigen Stoffen befreit war." Gleiches geschah in Trier. Ja, in diesen Erzbisthümern wurde sogar der deutsche Gesang während des Gottesdienstes mit Gewalt eingeführt (conf. Dr. Brück l. c. p. 18 ff). Aehnlichem begegnen wir auch in den Erzdiözesen Köln und Salzburg. — Es läßt sich denken, daß, nachdem so einmal von Oben herab die Concurrenz für liturgische Formen und Formularien eröffnet war, die schreib- und redseligen (ohnehin für Reformen schwärmenden) deutschen Unterthanen es sich gewiß sehr angelegen sein ließen, um auch mit bei der Arbeit zu sein, schon

*) Wer wird da nicht unwillkürlich an einen noch in unserer Zeit zwar nicht so ernstlich verlaufenen Vorfall erinnert, wo eine hochliberale Regierung den katholischen Geistlichen ihres Gebietes auch einmal eine von ihrem Bischofe angeordnete „Collecte" verbieten wollte, freilich in der Meinung, es handle sich da um eine Geldcollecte, bis es sich herausstellte, daß unter dieser Collecte ein ganz unschuldiges Sammelgebet und keine Geldsammlung in der Kirche verstanden sei. Wir erwähnen dieß nur des innern nexus und der Kuriosität wegen, um an diesem Beispiele zu zeigen, was auch in unserer fortgeschrittenen Neuzeit selbst im freien Schweizerlande noch Alles möglich sei.

*) Ist's sich da noch zu verwundern, wenn selbst im geistlichen Kurstaat Mainz (im Jahre 1785) ein Gelehrter als Hauptbedenken gegen das Fastengebot öffentlich die Behauptung aufstellen durfte, daß das Fastengebot der — Viehzucht schädlich sei? (Die interessante und originelle Begründung dieser Behauptung siehe in dem Werklein: „Die deutsche Aufklärung" v. Dr. Haffner, p. 98.)

gemäß des ächt deutschen Grundsatzes: „Wenn die Könige bauen, so haben die Kärner zu thun.“ — Mit welch deutscher Gründlichkeit sich aber diese unsere philosophische Nation d'ran machte, werden wir aus Folgendem ersehen. —

(Fortsetzung folgt.)

Der deutsche Gesang in der Kirche.

Beleuchtung von § 6 der bischöflichen Agende über Kirchenmusik.

(Schluß.)

Es gibt auch eine ziemliche Zahl katholischer Kirchengesänge, seit dem Ende des letzten Jahrhunderts entstanden, in welchen zwar die Tendenz unverkennbar ist, im richtigen Verhältniß zum Gottesdienst zu stehen und einen gewissen Festgedanken zum Ausdruck zu bringen, die aber textlich nur nüchterne, saft- und kraftlose Reimereien und hohle Phrasen und im sprachlichen Ausdruck oft unwürdig und dogmatisch unrichtig sind. Soll ich Beispiele*) nennen? In einem im Jahre 1882 neu edierten Gesangbuch stehen u. A. folgende (auch in andern Gesang- und Gebetbüchern enthaltene) Texte: Zum Credo: „Wir glauben und bekennen, — daß aus höchst weisem Rath — Gott, den wir Vater nennen, die Welt erschaffen hat. — Von ihm ist ausgegangen sein Sohn, der Jesus heißt, — der ward als Mensch empfangen — durch Gott den heiligen Geist.“ Ein anderes Credo-Lied hat folgende Strophe: „O Gott und Vater, ja, ich glaube — an Dich, Du Schöpfer der Natur; — auch an den Sohn, der ausgegangen, — von Dir geboren ewig war; — den, von dem heil'gen Geist empfangen, die reinste Jungfrau uns gebar.“ P. Dreves sagt zu dieser Strophe: „Vergebens fragt man sich, ob das noch nüchterner empfunden, verschrobener ausgedrückt werden könne. Das „ja!“ verräth, wenn es nichts bedeuten soll, die Abwesenheit jeder Stimmung; soll es aber etwas heißen, so kann es nur ausdrücken, daß der Glaubensact den Sänger etwas gekostet hat: „O Gott und Vater! — ja — ich glaube!“ — Das folgende construire, wer kann. „Und an den Sohn, der ausgegangen, von dir geboren ewig war, den, von dem heiligen Geist empfangen, die reinste Jungfrau uns gebar“ — kann grammatikalisch nur heißen, daß die Jungfrau vom heiligen Geiste empfangen sei. Wie war es nun möglich, so viel Belehrendes und Merkwürdiges in bloße acht Zeilen zusammen zu drängen.“ Im bekannten Liede „Wir werfen uns darnieder“ wird die Einsetzung des allerheiligsten Altarssakramentes also geschildert: „Den Tag vor Jesu Leiden — beim letzten Abendmahl, — indem er wollte scheiden — aus diesem Jammerthal, — hat er das Brot gebrochen und ausgetheilt den Wein — gesegnet und gesprochen: — dies thut und denket mein!“ Gemüthliche Gedankenlosigkeit äußert folgendes nach der Wandlung zu singendes Lied: „Hier bet' ich auf den Knien — verborg'ner Gott dich an; — ich will mich nicht bemühen, — das, was Du hier gethan, — durch Sinne zu begreifen; — dein Wort muß mir allein, — um hier nicht auszuschweifen, — der Grund des Glaubens sein.“ Ungefähr auf der nämlichen Höhe poetischer Kunst steht die zweite Strophe: „Die Gottheit war bedecket — allein am Kreuzaltar, — hier aber ist versteckt — die Menschheit auch sogar.“ Das letzte Lied dieser Singmesse bildet einen entsprechenden Schluß: „Da wir nunmehr gehöret — die Messe, wie man soll, — so sei auch Gott geehret — o! mach uns segensvoll; — und laß es Dir gefallen, — was wir allhier gethan. — O bleibe bei uns Allen, — so sind wir wohl daran.“ Das Adventlied „Thauet Himmel“ hat folgende Fassung: „Thauet Himmel den Gerechten, — Wolken regnet ihn herab! — Also rief in langen Nächten — einst die Welt, ein weites Grab. — In von Gott verfluchten Gründen — herrschten Satan, Tod und Sünden, — fest verschlossen war das Thor — zu des Heiles Erb' empor.“ Mohr hat folgenden viel bessern Text: „Thauet Himmel den Gerechten, — Wolken regnet ihn herab! — Rief das Volk in bangen Nächten, — dem Gott die Verheißung gab: — einst den Mittler selbst zu sehen — und zum Himmel einzugehen; — denn verschlossen war das Thor, — bis der Heiland trat hervor.“ Ein Herz Jesu-Lied hat den sentimentalen Text: „Süßes Herz Jesu gib, — daß ich dich immer lieb, — heb' himmelwärts — mein armes Herz! Wenn auch die Weltlust lockt, — daß sich mein Sinn verstockt, — o himmelwärts — zieh dann mein Herz“ 2c. Das Lied zählt fünfzehn Strophen. „Herz und Schmerz“, „Himmelwärts“, „Liebesschmerz“ sind die ständigen Reime, gleich wie in dem Wandlungs-Lied: „Doch nun sammle dich mein Herz, — weicht von dannen Lust und Schmerz; — keimet himmlisch reine Triebe, — flamm' o Glück der heil'gen Liebe; — denn der Augenblick ist da, — mein Erlöser schon ganz nah.“ Fast unerfaßbar, zum mindesten nicht volksthümlich ist das Kommunionlied: „Ein Honigtropfen dumpfer Freuden — entflammet drängende Begier, — um was uns Engel würden neiden, käm' ihre Liebe nicht von dir, — vergeß' ich kalt in wirrem Streben, — es schweigt der Wunsch, das Sehnen ruht? — Nein, schamvoll will ich mich erheben! — Send' einen Funken deiner Gluth. — Herr, lehre mich die Sehnsucht kennen, dich mein im Sakrament zu nennen.“ Karner berichtet von einem unter dem österreichischen Volke „sehr verbreiteten“ Kreuzweglied: „Den Simon zwingt die Noth, — dem Herrn das Kreuz zu tragen; — o Christen, höret Gott — in dem Gesetze sagen: — Nur jener ist ein Christ, — der Anderer Helfer ist“, 2c. — „Veronika reicht ihm — ein Tuch mit Trauerstimm'.“ — — „Man ruft: Er helfe sich, — dann glauben wir an dich!“ Einem Ostergesange, der in einem bei uns ziemlich verbreiteten Kirchengesangbuche steht, entnehme ich die erste Strophe: „Macht auf das Thor der Gerechtigkeit, — der Herr kommt wieder aus dem Streit! — Laßt ihn mit Freuden singen an, — laßt singen mit, wer singen kann; — wir haben ihn nun wieder

*) Vrgl. Karner, Der Klerus und die Kirchenmusik.

den Siegesmann. — Macht's prächtig, — er ist mächtig, — macht's ehrlich, — er ist herrlich! — Jubilieret, laßt Gott walten, — Christ hat den Sieg erhalten." Hier mußte der Reim den Gedanken liefern und nicht umgekehrt. Ein anderes Osterlied der nämlichen Sammlung hat die Verse: „Der Herre Jesus ist erweckt, — der für uns in dem Grab gesteckt."

Diese Beispiele mögen genügen. Um die Verirrung zu beleuchten, in welche der deutsche katholische Kirchengesang gerathen ist, könnte ich noch in tiefere Regionen hinabsteigen; das Bild aber würde gar zu traurig. Wenn wir eine Musterung anstellen könnten über die geschriebenen und gedruckten Liederhefte, welche auf zahlreichen Orgelemporen aufliegen, über jene armseligen Gesangs-Reliquien, die sich von den Voreltern auf Kind und Kindskind vererbt, und an denen man mit einer bedauernswerthen Zähigkeit oft festhält, da müßte sich nur noch mehr die Ueberzeugung aufdrängen: Auch im deutschen Kirchengesang ist eine Sichtung, eine Reform dringend nöthig. Dabei wird zwar dem Volke und vielleicht auch dem Kirchenchor dieses und jenes liebgewordene Lied, an dem sie sich so viele Male „erbaut" haben, genommen werden müssen. Es ist etwas Schönes um die Pietät gegenüber Solchem, das in der Kirche seit langem ein gewisses Hausrecht besitzt. Hier aber wäre sie übel angebracht; denn was geschmacklos ist, nicht edel, nicht würdig, ohne allen und jeden Werth, soll dem Bessern weichen, je eher, desto besser.

In erster Linie ist es Sache der Chordirektoren, nur gute Lieder, deren wir ja sehr viele besitzen, vortragen zu lassen, und „gegen heilsame Ermahnungen kein verstocktes Herz zu haben." Letzteres erlaube ich mir deßhalb zu sagen, weil ich u. a. folgendes zu erzählen weiß: Vor etwa 70 Jahren komponierte ein in der Musik offenbar ungeschulter Organist ein Marienlied, das ganz ein Kind seiner Zeit war, süßlich und zopfig; dazu wimmelte dasselbe von harmonischen Satzfehlern. Trotzdem vermochte sich dieses Lied mehr als 50 Jahre zu halten, weil es ein der frühern Musik sehr zugethaner Organist unter seine Fittige nahm und es Jahr für Jahr bei bestimmten Anläßen vortragen ließ. Nun wurde das Originalmanuskript, dessen man sich bisher bedient hatte (das Lied war nicht gedruckt) abgebraucht, so daß man, sofern dieser ehrwürdige Schatz nicht verloren gehen sollte, ans Kopieren denken mußte. Man gab es einem Fachmusiker, der sich auch mit Notenabschreiben befaßte; dieser aber wies den Auftrag mit der Bemerkung zurück, solches geschmackloses, verfehltes Zeug schreibe er nicht ab. Da wendete man sich an einen andern Kopisten, und das Lied wurde in neu aufgefrischtem Kleide noch etwa zehn Jahre lang fortgesungen. Bezüglich des nämlichen Liedes fragte mich einst ein Chordirektor, wo man dasselbe beziehen könne; er habe es gehört, und es habe ihm sehr gut gefallen. Ich machte ihn aufmerksam, daß die Komposition in jeder Beziehung ganz verfehlt, und daß die Literatur reich an guten Marienliedern sei. Was halfs? In wenigen Monaten war der Chordirektor in dem glücklichen Besitz dieser vermeintlichen Perle und nahm keinen Anstand, das Lied aufzuführen. Ob er jetzt zu besserer Erkenntniß gekommen, weiß ich nicht.

Auch in musikalischer Hinsicht bedarf das deutsche Kirchenlied bestimmter Merkmale; die Dichtkunst muß der Tonkunst die Hand reichen. Die profanen Formen dürfen weder in der Melodie noch in der Begleitung vorkommen, der Ausdruck darf nicht süßlich schmachtend oder ausgelassen jubelnd, das harmonische Kleid nicht zu bunt, die Begleitung nicht trivial sein. Was alles ist z. B. nicht schon in gehaltlosen, geradezu anwidernden Marienliedern geleistet worden! „Nicht feierliches Glockengeläute sind sie, sondern eitles Schellengetön", fade musikalische Spielereien. Hiemit sei nicht gesagt, daß ein Marienlied nicht zart, süß, innig, lieblich, gemeinverständlich sein dürfe.

Zum Schluß die Frage: Welcher Singstoff ist für den deutschen Kirchengesang zu empfehlen? Für den Volksgesang haben wir das für die Diözese Basel als offiziell erklärte „Psälterlein" *). Dasselbe ist das erste derartige Buch, in welchem bei der Redaktion des Textes und der Melodie auf die ältesten Quellen zurückgegangen wurde. Das Orgelbuch dazu ist in sehr schöner Ausstattung nun ganz erschienen (ungeb. 10 M.). Für den vierstimmigen deutschen Kirchengesang ist vor allem zu empfehlen: «Jubilate Deo» **) von Mohr. Das Buch enthält 234 Gesänge, darunter viele kernige Lieder aus alter Zeit und 40 lateinische Kompositionen. Die Harmonisation ist, damit das Kleid zum Leibe passe, dem Charakter des einzelnen Liedes entsprechend. Der Hauptsache nach ist der Inhalt folgender: 1. Vier Singmessen für Sonn- und Festtage mit je acht Liedern, 2. Singmesse für die Verstorbenen, 3. Kommunionmesse, 4. Lieder für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres (82 Nummern), 5. Muttergotteslieder (47 Nummern), 6. Lieder von den Engeln und Heiligen (20 Nummern), 7. Verschiedene Lieder. In dieser Sammlung ist für alle gotsesdienstlichen Andachten, in welchen das Deutschsingen gestattet, ausgiebigst gesorgt. Zwar wäre das Beste, wenn die Lieder a capella, also ohne Begleitung vorgetragen würden; schwächere Chöre aber können durch Abspielen des vierstimmigen Satzes auf der Orgel unterstützt werden. — Nebstdem ist die Literatur reich an deutschen Kirchengesängen. Ich verweise, da eine Aufzählung hier unmöglich ist, auf den Katalog des allgemeinen Cäcilienvereins, der sachlich geordnet ist im „Musikalischen Jahrbuch" von Haberl, 1889 und 1890. Die leichten bis mittelschweren Kompositionen des Vereinskataloges finden sich aufgezählt im früher bereits genannten Katalog von Bergmeier.

Altkatholisches.

Der altkatholische Vereinsausschuß in Baiern hatte unterm 2. Februar 1891 eine Immediateingabe an den Prinzregenten

*) Regensburg, bei Pustet. Broschirt 1 M. 20, geb. 1 M. 70.

**) Regensburg, bei Pustet. 232 Seiten in groß Oktav, prächtiger Notendruck. Ungeb. 3 M., geb. 4 M.

gerichtet, auf welche sub 11. Oktober 1891 der Kultusminister antwortete.

Das Begehren der Altkatholiken ging dahin:

1. Es möge die altkatholische Religionsgesellschaft nach §§ 25 ff des Religionsediktes als öffentliche Corporation anerkannt werden.

2. Es möchte nach §§ 33, 34, 36 und 39 des Religions-Ediktes dem altkatholischen Bischofe gestattet sein, die Insignien eines römisch-katholischen Bischofs zu tragen.

Der Kultusminister antwortete:

1. Daß das königliche Staatsministerium keine Veranlassung finde, von seiner bisherigen ablehnenden Haltung abzugehen.

2. Daß zwar die II. Beilage zur Verfassungsurkunde in den §§ 33 ff. den Privatgesellschaften freie Ausübung des Privatgottesdienstes zugesteht, jedoch denselben gewisse Beschränkungen auferlegt, z. B. in Bezug auf den Gebrauch von Glocken. Da es nun außer allem Zweifel liegt, daß die bischöflichen Insignien und die priesterliche Kleidung überhaupt einen wesentlichen Bestandtheil der auf kirchengesetzlicher Vorschrift und Herkommen beruhenden katholischen Kultuseinrichtungen bilden, so erscheine es als unstatthaft, daß sich die in der altkatholischen Privatgesellschaft zur Feier der Religionshandlungen bestellten Personen jener in der katholischen Kirche eingeführten äußern Abzeichen der bischöflichen und priesterlichen Würde bedienen. Von einer Behinderung des altkatholischen Gottesdienstes könne trotz dieses Verbotes keine Rede sein.

Der altkatholische Bischof Herzog ist am 19. März anläßlich der Einweihung der altkatholischen „Christuskirche" in Luzern vom Knabenschulhaus aus im bischöflichen Ornat, mit Inful, Stab, Kreuz und Pluvial, begleitet von zwei Diakonen, an der Spitze die Akolithen, feierlich in die neue Kirche gezogen.

Nach Maßgabe oben genannter Verordnung des baierischen Ministeriums hätte in Baiern der altkatholische Bischof nicht auftreten können. Im Kanton Luzern ist die altkatholische Genossenschaft staatlich als Privatgesellschaft nicht anerkannt. Man ist in der Schweiz allerdings ungenirter. Der Regierungsrath dürfte es kaum gewagt haben, ein Verbot gegen die bischöfliche Kleidung Herzogs und seinen Einzug in die altkatholische Kirche einzulegen. Ein solches Verbot wäre vom Bundesrath mit Rücksicht auf die in der B.-V. anerkannte Religionsfreiheit als nichtig aufgehoben worden.

Allein wie reimte sich mit einer solchen Verfügung des Bundesrathes das in Genf seit bald 20 Jahren bestehende Verbot des öffentlichen Tragens einer Soutane? (Und im Berner Jura wird ein Pfarrer vor Gericht gezogen und bestraft, weil er im Chorrock auf den nahen Kirchhof gegangen ist. D. R.)

Sehr bemerkenswerth ist der von der vorberathenden Verfassungskommission im Kanton Bern gestellte Antrag, wornach die drei Confessionen, resp. Kirchen: die reformirte, die römischkatholische und die christkatholische Kirche öffentliche, d. h. staatliche Anerkenntniß haben.

Diese Bestimmung steht im Widerspruch mit dem bestehenden Kirchengesetz, welches nur Eine katholische Kirche und auch nur Eine katholische Synode kennt. Beide s. g. katholischen Confessionen mit verschiedenen Glaubenslehren und mit ganz entgegengesetzten Verfassungen sollten in das Prokrustesbett Einer Kirchengenossenschaft zusammengekoppelt werden. Die Logik des Verstandes und diejenige der Thatsachen war aber stärker als die Macht des Gesetzes. Was innerlich auseinandergeht, was dem innern Wesen nach sich widerspricht, kann nur gewaltsam zusammengefügt werden und fällt wieder auseinander, sobald die äußere Gewalt aufhört. So ging es im Kanton Bern. Die beiden Kirchengenossenschaften ließen sich trotz der von Oben im altkatholischen Interesse geübten Gewalt nicht verschmelzen, sie blieben getrennt und einander fremd und werden es bleiben. Es mögen Einzelne aus der Einen Genossenschaft in die andere hinüber treten, aber eine Vereinung beider läßt sich weder verträglich noch mit Gewalt bewerkstelligen.

Die Verfassungskommission führt die altkatholische Genossenschaft unter dem Namen „christkatholische" Kirche auf. Ob die römischkatholischen Verfassungsräthe, resp. Großräthe, bei Berathung des Verfassungentwurfes sich den Namen von „Christen" eskamotiren lassen? Ob sie sich nicht für ihre Eigenschaft als katholische Christen wahren wollen? Der Name „Christkatholisch", welchen sich die neue Kirchengenossenschaft beilegt, macht uns stillschweigend den Namen von „Christen" streitig.

Inländische Mission.

Wie ich heute im neu erschienenen Berichte der inländischen Mission den Nothschrei nach größerer Unterstützung lese, kommt mir ein Gedanke, den ich meinen Hochw. Mitbrüdern zur Ausführung empfehlen möchte. Wäre es nicht vortheilhaft, wenn man gleich jetzt die Erstkommunikanten auf diesen Nothruf aufmerksam machte und es ihnen nahe legte, in dieser Zeit der Vorbereitung auf den weißen Sonntag irgend ein kleines Geldopfer für diesen Zweck zu bringen? Das wäre den Kindern heilsam und für die inl. Mission ersprießlich. Ich werde den Versuch machen und falls ein nennenswerther Betrag herauskommt, diesen Betrag extra einschicken, als: „Opfer der diesjährigen Erstkommunikanten." Es sollte mich freuen, wenn auch andere Mitbrüder diesen Versuch machten und darüber in der „Kirchen-Zeitung" Bericht erstatteten. K.

Etwas über das Briefschreiben.

(Corresp.)

Nicht selten macht man die Beobachtung, daß sogar Gebildete, denen doch das Schreiben keine Mühe macht, nicht nur auf eine briefliche Anfrage recht lange warten lassen, sondern überhaupt nicht in jene gemüthliche Situation kommen, um von Feder und Tinte gebrauch zu machen. Andere haben sich

angewöhnt, recht ausgiebig und viel zu schreiben; die vier Seiten eines Briefbogens müssen vollständig ausgenutzt werden, obgleich das Erforderliche in vier bis fünf Zeilen gesagt werden könnte. Nicht gering ist die Zahl derjenigen, die ihre Schriftzeichen so flüchtig hinwerfen, daß es keine geringe Mühe kostet, den Inhalt zu enträthseln; unmöglich wird man es dazu bringen, allfällige Eigen- und Fremden-Namen, die nicht gerade bekannt sind, zu verstehen. Wer im weitern Verkehr steht und viele Briefe von verschiedenen Seiten täglich empfängt, wird oft in den Fall kommen, die undeutliche oder verschnörkelte Unterschrift des Briefschreibers nicht herausbringen zu können, wenn sie ihm nicht auf andere Weise bekannt ist. Seinen eigenen Namen sollte man doch in Rücksicht der Achtung, die man sich selbst schuldig ist, immerhin anständig und lesbar hinschreiben. —

Der Briefbote bringt dem reformirten Pfarrer in N. einen Brief mit der Adresse: „An das tit. Pfarramt in N." Doch der Inhalt des Briefes ergab, daß er an das katholische Pfarramt in N. gerichtet war. Der Briefbote bringt dem altkatholischen Pfarrer in N. einen Brief mit der Adresse: „An das katholische Pfarramt in N."; auch hier ergab der Inhalt, daß der Brief für das „römischkatholische Pfarramt in N." bestimmt war. Aus einer größern Stadt ersucht man brieflich um einen Schein, um ein Zeugniß, oder um irgend eine Auskunft; aber der Briefschreiber unterläßt es, eine bestimmte Adresse mit Angabe der Straße und der Nummer der Wohnung anzugeben.

In unserer Zeit, wo so viel geschrieben wird, sollte doch jeder Briefschreiber sich die goldene Regel merken: „Adressire deutlich und richtig." Wie sehr dagegen gefehlt wird, beweist der jüngste Jahresbericht des „Amtes für unbestellbare Briefe in Washington." Darnach sind im letzten Jahre (1891) in diesem Amte nicht weniger als 6,829,460 Briefe eingegangen, die nicht von den Postangestellten abgegeben werden konnten. Darunter befanden sich 27,670 Briefe ohne jede Adresse und 422,630 waren falsch adressirt. Geld und Geldeswerth enthielten 32,273 unbestellbare Briefe; doch gelang es der Postverwaltung, 21,183 derselben mit 37,755 Dollar an die Eigenthümer zu befördern. In 30,302 Briefen fand die Post Wechsel vor im Gesammtbetrage von 1,862,293 Dollar, wovon übrigens 95 Prozent ebenfalls nachträglich ihre Eigenthümer fanden.

Wenn nun auch die Post diesseits des Oceans über eine derartige Nachlässigkeit und Vergeßlichkeit sicher nicht zu klagen hat, so würden doch tausende von Postbeamten mit Freuden begrüßen, wenn auch bei uns die goldene Regel recht beherzigt würde: „Adressire deutlich und richtig." —

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Sonntag, den 3. April, wählte die Pfarrgemeinde Deitingen als Pfarrer den Hochw. Herrn Friedrich Schwendimann von Solothurn, z. Z. Vikar in Kriegstetten. Auf verflossenen 1. März hat der bisherige Pfarrer, Hochw. P. Pius Meyer, durch Gesundheitsrücksichten genöthigt, seine Demission eingereicht. Seit dem Jahre 1848 hat P. Pius im Verein mit Pfarrer Adler sel. und dann nach des letztern Tod vom 19. Oktober 1890 an als Pfarrer segensreich und mit unermüdlicher Thätigkeit in der Seelsorge in Deitingen gearbeitet. Es gereichte daher auch der Pfarrgemeinde zu großem Schmerze, als sich ihr Hochw. Hr. Pfarrer P. Pius in's Privatleben nach Solothurn zurückziehen mußte. Nun hat die Pfarrei in dem jungen sehr tüchtigen Priester Hochw. Hrn. Vikar Schwendimann wieder einen treuen Seelenhirten gefunden. Möge ihm der liebe Gott eine lange und segensreiche Wirksamkeit als Pfarrer von Deitingen schenken!

— (Corresp. von Olten). Am 5. April hielt der Cäcilienverein Olten-Gösgen im Kreuz zu Olten seine übliche Frühlingskonferenz ab. Trotz der eingerückten Frühlingsarbeiten war die Versammlung von Laien und Geistlichen recht gut besucht. Herr Direktor Kamber, der alte Meister, führte theoretisch-theologisch und praktisch-musikalisch die beim nächsten Vereinsfest zur Aufführung gelangenden liturgischen Chorgesänge vor, wie z. B. Te Deum und Libera. Ein Ministeriumswechsel fand nicht statt, nicht einmal einige vereinzelte mehr oder weniger zum Theil kalt motivirte Ausscheidungen aus dem Comite wurden zugelassen. Die Inspektionsreise des Comites zur Prüfung der Chöre und ihrer Leistungen wurde auf die Zeit vom 15. August bis 15. September festgesetzt. Der Tag wurde gekrönt mit dem Antrag des Herrn Direktor Kamber, dem Hochwürdigsten Bischof Leonard für die Agenda den Dank der Versammlung auszusprechen, und durch die einstimmige Annahme desselben durch die in großer Mehrheit aus Laien bestehende Versammlung! Bravo! Natürlich liegt darin die Zusage, daß Geistlich und Weltlich in diesem Bezirke auch nach der Agenda den Gottesdienst halten wolle.

Literarisches.

Für Organisten. 178 Cadenzen für die Orgel, zum Gebrauche beim Recitieren, komp. von J. Schildknecht, Musikdirektor in Hitzkirch. Regensburg, bei Pustet. 1 M. 60 Pf. Mit wahrer Freude mache ich Mittheilung vom Erscheinen dieser Novität, welche ein wirkliches Bedürfniß ist und eine Lücke in der Orgelliteratur ausfüllt. Herr Schildknecht, dessen Name als Komponist den besten Klang hat, bietet in diesem Opus ein gediegenes Hilfsmittel, das eine völlig ausreichende Zahl kürzerer und längerer Tonstücke in allen vorkommenden Tonarten und Tonhöhen enthält; auch der technisch weniger geübte Organist ist vom Herausgeber genügend bedacht. Vielfach ist es nicht möglich, den ganzen Text der Wechselgesänge zu singen, und man ist aufs Recitieren verwiesen. Die Begleitung desselben soll stilgerecht und geschmackvoll sein, und darum mögen sich die Organisten der ihnen von Hrn. Sch. gebotenen Vorlage, die ich auf jeder Orgelempore wissen möchte, bedienen. Das Heft enthält eingangs „Vorwort und Empfehlung" des

Diözesanpräses Walther, welchem das Werk gewidmet ist, ferners ein Vorwort des Komponisten, das treffliche Fingerzeige über das Recitieren und dessen Begleitung enthält.

W.

* * *

„Divus Thomas“. Philosophisch-theologische Monatsschrift. Piacenza. Tip. «Divus Thomas.» Ein hochgeschätzter schweizerischer Professor der Philosophie schreibt darüber: „Ich lese den «Divus Thomas» seit Jahren und kann diese lateinisch geschriebene Zeitschrift, die gerade deshalb einen gewissen internationalen Charakter hat, in jeder Beziehung aus voller Ueberzeugung bestens empfehlen. (Italien 4, die übrigen Länder 5 Fr.) Ueber den Inhalt der Zeitschrift sagt der Prospekt: Singulis mensibus editur huius commentarii fasciculus unus constans paginis saltem sexdecim, quarum dimidia fere pars impenditur in explanatione textus Angelici Doctoris; in reliquis vero paginis a) quae fundamentalia sunt in thomistica doctrina, enucleantur; b) proponuntur problemata et quaestiones in difficiliora eiusdem doctrinae capita et resolvuntur; c) ope doctrinae traditionalis S. Thomae 1) quaedam revelatae doctrinae capita illustantur, 2) erroresque hodie potissimum grassantes refelluntur; f) de Angelici scriptis disceptationes historico-criticae eduntur; e) conficitur analysis operum, quae in Angelicum doctorem in dies evulgantur; f) erectiones denique, statuta atque acta Academiarum, quae a D. Thoma nomen ducunt, referuntur.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Ist es erlaubt, am Charfreitag das Allerheiligste mit dem Kelchvelum zu verhüllen und dasselbe so auszusetzen?

Die Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitage ist in Deutschland durch Gewohnheit eingebürgert und so auch in den deutschen Diözesen der Schweiz, nicht aber in den romanischen. Sehr Vieles und Ernstes spricht dagegen. „Fürs Erste der gesammte Ritus Romanus. Nachdem bei uns das Missale romanum mit seinen Rubriken volle Gesetzeskraft hat, so erscheint es durchaus unerlaubt, in einem so wesentlichen Ritus von diesem Missale abzuweichen und eine Feier festzuhalten, welche nicht nur den gesetzlichen Rubriken widerstreitet, sondern auch den Geist der Charfreitagsliturgie wesentlich ändert, indem die römische Kirche eben durch die vollständige Abwesenheit des Allerheiligsten von dem Gotteshause ihre Trauer über des Heilandes Tod kund gibt. — Fast noch greller tritt der Uebelstand am Charsamstage hervor. Während wir nämlich, ganz nach Pflicht dem römischen Ritus folgend, schon Vormittags das Alleluja singen und die Auferstehung des Herrn festlich begehen, bleibt der Heiland selbst im hochheiligsten Sakramente noch im Grabe ruhen, um erst Abends als Auferstandener feierlich aus demselben auf den Hochaltar zurückgeleitet zu werden. Und wie störend wirkt das Vorhandensein des Allerheiligsten im „Grabe“ auf die Funktionen des Charsamstags! Alles Licht sollte anfangs aus der Kirche ferne sein, bis das neue gesegnet worden — und im „Grabe“ müssen bei dem Allerheiligsten die Kerzen brennen und mit ihrem Scheine der Idee des neuen Lichtes trotzen. Denn niemals kann es erlaubt sein, die Kerzen und Lampen vor dem Allerheiligsten alle auszulöschen, um sie mit dem gesegneten neuen Lichte wieder anzuzünden. Wie oft muß der Celebrant am Charsamstage bei den verschiedenen Funktionen nahe an dem Allerheiligsten im „Grabe“ vorüber, und wie störend wirkt dies auf die rubrikgemäße Ausführung dieser Funktionen, wenn man nicht das Allerheiligste vernachlässigen und als nicht vorhanden betrachten will! — Selbst dogmatische Gründe scheinen Einigen dawider zu streiten. Schon Gerbert führt ein Rituale vom Jahre 1260 an, indem es heißt: Contra omnem rationem est, quod in quibusdam ecclesiis Eucharistia in hujusmodi archa, *sepulchrum repraesentante*, poni consuevit et claudi. Ibi enim Eucharistia, quae est verum et vivum corpus Christi, ipsum Christi corpus *mortuum* repraesentat, quod est indecens penitus et absurdum. — Endlich widersetzen sich diesem Ritus die Dekrete der Congregatio sacrorum Rituum.» cf. Maier, die liturg. Behandlung, pag. 106.

Trotz dieser Einwendungen besteht die Exposition des Allerheiligsten im heiligen Grabe; indessen ist es doch in Deutschland Sitte und Regel, bei dieser Aussetzung das in der Monstranz stehende Allerheiligste durch einen mehr oder minder dichten weißen Schleier zu verhüllen und die Gestalten dem Auge zu entziehen. So lesen wir in der Eichstätter Pastoralinstruktion pag. 43: Si sepulchrum adfuerit, sanctissimum Sacramentum *velatum* in eo exponi potest. Es wird vielfach die Zulässigkeit dieser Exposition gerade davon abhängig gemacht, daß die Monstranz verschleiert werde, damit das Allerheiligste nicht *patenter* sichtbar sei. Natürlich darf zu dieser Umhüllung nicht das schwarze Kelchvelum des Charfreitags gewählt werden, sondern ein weißer Schleier, so dicht, daß man die Hostie nicht sehen kann. «In sanctissimi Sacramenti expositione *nunquam adhibendus color niger*, quod intelligitur etiam de *apparatu sacelli*.» Die letztere Bemerkung bezieht sich auf den Ort, wo das Allerheiligste am Gründonnerstage beigesetzt wird. Es ist daselbst jede Trauerrüstung oder Zier in schwarzer Farbe ausdrücklich untersagt. «An liceat feria V. et VI. majoris hebdomadae *pannis lugubribus* tegere capellam, in qua sanctissimum Sacramentum asservatur? et an hoc sit omnino prohibendum?» Darauf antwortete die S. C. R. sub 21. Jan. 1662: *Vetitum est* adhibere quaecunque indumenta nigri coloris ad ornatum sepulchri feriae V. et VI. majoris hebdamodae, tum *intra* tum *extra* locum sepulchri. Ideo E. D. C. Ordinarius debet suo Vicario praecipere, ut debita praeventione suaderi mandet custodibus Societatum, ut omnino hujusmodi abusum devitent, et quatenus non adquiescant,

illis *apparatum nigri coloris interdici.* Der Herr, der im allerheiligsten Sakramente lebt und in ewiger Herrlichkeit lebt, soll nicht in eine Umgebung der Trauer und des Todes gebracht werden.

* * *

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:

Von Leutmerken 50 Fr., Meierskappel 10.

2. Für Peterspfennig:

Von Steinhausen 25 Fr., Dornach 10, Luzern Kleinstadt 25.

3. Für Bern:

Von Breitenbach 5 Fr., Ungenannt 5, Mettau 25, L. G. in S. 5, Sursee 114. 25, P. F. 2, F. P. G. 5.

4. Für Zürich:

Von Ungenannt 5 Fr., Ditto 15, S. in S. 5, Sursee 114. 25, F. P. G. 5, M. S. 20.

Gilt für Quittung.

Solothurn, 7. April 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1892

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 14 (die Addition war dort aus Versehen unterblieben):	2428	32
Aus der Pfarrgemeinde Frick	50	—
„ „ Pfarrei Liesberg, Kirchenopfer	12	—
Von E. B. in Luzern	20	—
Von M. C. G. sel. in Sommeri	10	—
(In Nr. 11 soll es bei einer Geldsendung aus Sommeri, statt: von A. M. G. in Chur, heißen: A. M. G. in Amriswil Fr. 10.)		
Von Ungenannt in Würenlingen	40	—
Nachtrag zur Sammlung aus Hochdorf	10	—
Von der päpstlichen Schweizergarde in Rom	465	85
Vom löbl. Frauenkloster S. Peter in Schwyz	17	—
Aus der Pfarrei Pfaffnau, Kirchenopfer	45	—
Aus der Pfarrei Mörschwil, Kt. St. Gallen	241	—
	3339	17

Der Kassier.

☞ Ein der italienischen Sprache und Sitten kundiger Priester will auf künftigen 1. Mai eine Reise nach Rom und Neapel unternehmen und wünscht einen Reisegefährten. Bezügliche nähere Auskunft ertheilt die Redaktion der „K.-Z."

Im Verlag von **Jos. Rauch** in **Innsbruck** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ignaz von Döllinger.

Eine Charakteristik

von

Dr. Emil Michael, S. J.,

a. o. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Innsbruck.

Zweite, vermehrte Auflage.

(8°. XIII u. 600 Seiten.) Mit einem Porträt Döllingers.

Preis Fr. 8. 30

Weihrauch

feinkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postkistchen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung. (4

C. Richter in Kreuzlingen, Ct. Thurgau, Apotheke und Droguerie.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung" ist zu haben:

P. Hermann's letzte Predigt.

Dritte Auflage.

Preis 40 Cts.

Nachsendungen

von Berichten der **Inländischen Mission über das Jahr 1891** erfolgen erst nach Erledigung der Haupt-Expedition (also vom 11. d. an).

Hochwürdiger Geistlichkeit der Schweiz.

Unterzeichneter, Inhaber einer Weinhandlung dahier, wurde auf Grund Erlasses Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. B. vom 4. Dezember v. J. No. 9952 durch hiesiges Pfarramt als Messweinlieferant vereidigt und empfiehlt seine selbstgepflanzten und unter seiner Aufsicht gekelterten Naturweine Hochwürdiger Geistlichkeit unter Zusicherung billiger und prompter Bedienung.

Gütigen Aufträgen mit Vergnügen entgegensehend, zeichnet Hochachtungsvollst

C. A. Kirschner in Altschweier, (Affenthal),

Baden.

67[12]) Auch Spezialist in Affenthaler, eigene Weinberge und eigene Kelterei.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung" ist zu beziehen:

Katholischer Morgengottesdienst am Charfreitag.

Deutsch und lateinisch herausgegeben

von

Ch. P. Bercher.

Mit Approbation des Hochwürdigsten Bischofs von Basel.

Preis per Exemplar 25 Cts.

Bei Einsendung von 30 Cts. in Briefmarken wird das Heftchen franko versandt.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union" in Solothurn.